

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann

vom 17. Dezember 2015

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung Nordrhein-Westfalen folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann kann ein Schuleinzugsbereich gebildet werden.

§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruiten.

§ 3 Zuständigkeiten des Schulträgers

- (1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann setzt gemäß § 46 Abs.1 Schulgesetz NRW den Rahmen fest, in dem die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule entscheidet. Zur Bestimmung des Rahmens gehört insbesondere auch die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW besuchen können, ist von der Schulleitung gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW abzulehnen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Einzelheiten werden zwischen Schulleitung und Schulverwaltungsabteilung abgestimmt.

§ 4 Übergangsregelung

Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.

§ 5 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 15.07.2013 außer Kraft.

Synopse

Rechtsverordnung vom 15.07.2013	Rechtsverordnung vom 17.12.2015
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann kann ein Schuleinzugsbereich gebildet werden.</p>
<p>§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.</p> <p>(3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruiten.</p>	<p>§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung</p> <p>§ 2 bleibt unverändert bestehen.</p>
<p>§ 3 Förderschulen für Sprache oder Lernen</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Peckhaus in der Stadt Mettmann umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein umfasst für den Förderschwerpunkt Sprache das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein. Für den Förderschwerpunkt Lernen umfasst der Schuleinzugsbereich das Gebiet der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein.</p>	<p>§ 3 Förderschulen für Sprache oder Lernen</p> <p>§ 3 wird aufgehoben.</p>
<p>§ 4 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>(1) Der Schuleinzugsbereich der Paul-Maar-Schule in der Stadt Hilden (ab 01.01.2014 bis längstens 31.07.2017 in der Stadt Monheim am Rhein) umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie die Stadt Mettmann als Überschneidungsgebiet.</p> <p>(2) Der Schuleinzugsbereich der Schule im UFO in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath sowie die Stadt Mettmann als</p>	<p>§ 4 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>§ 4 wird aufgehoben.</p>

<p>Überschneidungsgebiet.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Überschneidungsgebiet Stadt Mettmann entscheiden gemäß § 46 Abs. 1 die Schulleitungen einvernehmlich mit dem Ziel einer ausgeglichenen Auslastung der beiden Förderschulen.</p>	
<p>§ 5 Zuständigkeiten des Schulträgers</p> <p>(1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann definiert Kriterien für die Prüfung und Entscheidung, ob für eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die nicht im Einzugsbereich einer Schule nach dieser Rechtsverordnung wohnen, unabhängig von den Vorgaben von § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW ein wichtiger Grund vorliegt. Die Schulleitung entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schüler innerhalb dieses festgelegten Rahmens.</p> <p>(2) Über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Zahl der Parallelklassen, die eine Schulleitung einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW aufnehmen oder bilden darf, entscheidet die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten des Schulträgers</p> <p>§ 5 wird zu § 3 und erhält wegen Änderungen in § 46 SchulG NRW folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann setzt gemäß § 46 Abs.1 Schulgesetz NRW den Rahmen fest, in dem die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule entscheidet. Zur Bestimmung des Rahmens gehört insbesondere auch die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW besuchen können, ist von der Schulleitung gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW abzulehnen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Einzelheiten werden zwischen Schulleitung und Schulverwaltungsabteilung abgestimmt.</p>
<p>§ 6 Übergangsregelung</p> <p>Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.</p>	<p>§ 4 Übergangsregelung</p> <p>§ 6 wird zu § 4 und bleibt im Übrigen unverändert.</p>
<p>§ 7 In Kraft treten / Außer Kraft treten</p>	<p>§ 5 In Kraft treten / Außer Kraft treten</p> <p>§ 7 wird § 5 und erhält folgende Fassung:</p>

<p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 30.11.2004 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 15.07.2013 außer Kraft.</p>
--	--